



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-18-015

**Beschluss**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der Amprion GmbH, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden     Alexander Lüdtkje-Handjery,  
ihren Beisitzer                     Roman Smidrkal  
und ihren Beisitzer             Jacob Ficus

am 04.08.2020

beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Implementierung der Anforderungen aus dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) zur Aggregation der intelligenten Messsysteme (168)“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis  
31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## Gründe:

### I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Implementierung der Anforderungen aus dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) zur Aggregation der intelligenten Messsysteme (168)“ gemäß § 23 Abs. 1 S.1 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

Die Antragstellerin trägt vor, das technische Ziel der Investition sei die Sicherstellung der Versorgungssicherheit durch die Verbesserung der Transparenz und Prognosegüte kleinteiliger volatiler Lasten und Einspeisungen mit ggf. erbrachter Flexibilität.

Mit der vorliegenden Investitionsmaßnahme soll eine Beschaffung, Konzeptionierung und Implementierung von Software zur Aggregation und Kommunikation der Messwerte aus einem intelligenten Messstellen (iMS) erfolgen. Dadurch stehe dann eine hoch verfügbare IT-Systemarchitektur für den Betrieb der Software zur Verfügung.

Zur Begründung der Notwendigkeit führt die Antragstellerin aus, dass die politisch angestrebte Ablösung fossiler und nuklearer Energieträger für die Stromgewinnung durch die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien dazu führe, dass sich eine sehr veränderte Stromerzeugungsstruktur mit einer Verlagerung von zentralen großen Einspeisepunkten im Übertragungsnetz zu vielen kleineren, dezentral angeschlossenen Erzeugungsanlagen ergebe. Auch die Umsetzung eines „Strommarkt 2.0“ werde dazu führen, dass sich der bereits seit einiger Zeit laufende Abbau von Kapazitäten in der konventionellen Stromerzeugung fortsetzt. Mit der zunehmenden Digitalisierung der Energiewirtschaft werde die Koordination von Akteuren über marktliche Mechanismen auch in den unterlagerten Spannungsebenen an Bedeutung gewinnen. Damit ergeben sich Veränderungen im Netznutzerverhalten, die erhebliche Rückwirkungen für die sichere Netz- und Systemführung haben. Auch im Bereich der Einspeisung aus dargebotsabhängigen erneuerbaren Energiequellen auf Basis von Sonnen- und Windenergie ergeben sich Veränderungen. War die Einspeisung in der Vergangenheit im Wesentlichen durch das meteorologische Energiedargebot bestimmt, werde der Einsatz zunehmend auch anderen Einflüssen unterworfen. So werden Marktsignale für den Einsatz von EE-Anlagen eine verstärkte Bedeutung bekommen. Bereits heute sei erkennbar, dass EE-Anlagen im Falle ausreichend niedriger negativer Preise vom Direktvermarkter vollständig vom Netz genommen werden. Zukünftig werden sich EE-Anlagen darüber hinaus an der Erbringung von Systemdienstleistungen beteiligen und somit in deutlich individuellerem Maße als heute entscheiden, ob und wie sie ihre Fähigkeit zur Stromproduktion vermarkten.

Es werde daher künftig erforderlich, die nicht mehr rein dargebotsabhängige, sondern durch marktseitige, aber auch netzseitige Eingriffe beeinflusste Fahrweise von EE-Anlagen sowie die Nutzung von Flexibilitäten auf der Verbrauchsseite - mit heute im Verhältnis zur EE-Erzeugung noch geringer, aber vermutlich künftig stark wachsender Bedeutung - im Rahmen eines Energieinformationsnetzes geeignet zu erfassen. Die steigende Zahl der aktiven Akteure im Stromversorgungssystem und die Abhängigkeit deren Verhaltens von nur stochastisch planbaren Einflussgrößen (wie z. B. dem Wetter) mache darüber hinaus neue Ansätze für die Risikobewertung in der Systemführung notwendig.

Während in der Vergangenheit mit hauptsächlich konventioneller und damit (abgesehen von vergleichsweise seltenen Ausfallereignissen) deterministisch planbarer Einspeisung und stabiler Verbrauchslastverhältnisse Betriebsrisiken noch pauschal beschrieben wurden und über deterministische Kriterien wie das bekannte (n-1)-Kriterium beherrscht werden konnten, werde die Bedeutung statistikbasierter Risikobewertung und probabilistischer Methoden der Systembetriebsplanung in der Zukunft wachsen. Die Parametrierung, Kalibrierung und An-

wendung solcher probabilistischer Methoden sei jedoch nur dann sinnvoll möglich, wenn hierfür geeignete Eingangsdaten über das Verhalten der Netznutzer zur Verfügung stehen.

Eine wesentliche Quelle hierfür seien die Messwerte und daraus perspektivisch ableitbarer Netzzustandsdaten intelligenter Messsysteme, deren Roll-Out in Kürze auf Grundlage des MsbG bundesweit startet. Das MsbG sehe explizit vor, dass Netzbetreiber Zähl- und Messdaten von Messeinrichtungen unterschiedlicher Art für die Erfüllung ihrer Pflicht zum ordnungsgemäßen, sicheren und effizienten Netzbetrieb nutzen können (§ 50 Abs. 2 MsbG). Die Nutzung von Messwerten für die Erfüllung der Pflichten aus den §§ 11 bis 14 EnWG sei in § 66 Abs. 1 MsbG verortet, also u. a. die Wahrnehmung der Systemverantwortung durch die Übertragungsnetzbetreiber. Das MsbG gebe weiterhin vor, dass - mindestens für die Sparte Strom - spätestens ab dem 1. Januar 2020 die Aufbereitung und Übermittlung von Messwerten bei intelligenten Messsystemen direkt durch das Gateway an berechnete Stellen zu erfolgen hat (§ 60 Abs. 2 MsbG). Spätestens zu diesem Stichtag müsse somit das Interimsmodell durch ein Zielmodell ersetzt werden, welches dem Grundansatz des MsbG, das auf sternförmige Messwertübermittlung ausgerichtet sei, Rechnung trägt.

Der ÜNB erhalte ab dem Start des Zielmodells, neben den bereits im Interimsmodell angeschlossenen EE-Anlagen, alle Messwerte aus eingebauten intelligenten Messsystemen. Zusätzlich können über den Messstellenbetreiber die Zeitreihen der mit registrierender Lastprofilmessung ausgestatteten Verbrauchsstellen > 100.000 kWh und Einspeisestellen > 100 kW angefordert werden.

Durch diese sprunghafte Steigerung von viertelstündlich gemessenen Energiemengen, könne der Übertragungsnetzbetreiber die Gesamtprognose der Regelzone schrittweise mit dem Roll-Out-Plan auf einen erheblich größeren Anteil gemessener Werte basieren lassen. Genauere Last- und Einspeiseprognosen durch die Verwendung von Messwerten der Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen führe zu qualitativ besseren Netzmodellen. Dadurch können in den Vorschauprozessen der Systemführung die Annahmen über Einspeisungen und Verbrauch verbessert werden. Im Ergebnis führe das zu einer besseren Vorhersage von zu erwartenden Engpässen und damit zu einer Optimierung der vorhandenen Redispatchpotentiale. Weitere Vorteile ergeben sich für:

Die Erbringung von Flexibilität werde sich in die Zukunft weiter in die kleinteiligen Lasten und Erzeugungen verschieben, so dass auch hier die Daten für eine sachgerechte Prüfung der Systemdienstleistungen nötig seien (siehe auch § 67 MsbG: Messwertnutzung zu Zwecken des Übertragungsnetzbetriebs und der Bilanzkoordination).

Die Bewirtschaftung einzelner Bilanzkreisverantwortlicher könne effizienter und schneller überwacht werden (Verbesserte Bilanzkoordination nach § 67 Abs. 7 MsbG), um einer systemrelevanten Fehlbewirtschaftung durch geeignete Maßnahmen frühzeitig entgegenzuwirken. Diese Maßnahme diene der Risikominimierung bei der Aufrechterhaltung der Systemstabilität in der Regelzone bzw. im Regelblock.

Bislang erfolge eine Kontrolle und Validierung erbrachter Regelleistung i.d.R. auf Basis der vom Anbieter übermittelten Informationen. Bei zunehmender Anzahl technischer Einheiten in der Regelleistungserbringung benötige der ÜNB Messwerte um die korrekte Erbringung zeitnah kontrollieren zu können.

Bisher seien Prognosen und Hochrechnungen nur mit einem zeitlichen Verzug von mehreren Wochen qualitätsgesichert möglich. Durch erhaltene Messwerte am Folgetag sei eine unmittelbare Kontroll- und Vergleichsmöglichkeit eröffnet, die wiederum den Qualitätszyklus deutlich verkürze und damit die Robustheit der Prognose verbessere. Insbesondere bei Wettersituationen, die größere Prognose-Ist-Abweichungen hervorrufen könnten (z.B. Starkwind, Nebel) helfen zeitnahe Informationen über die tatsächliche Einspeisung.

Die erstmalige Aktivierung war für das Jahr 2019 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme soll im Jahr 2021 stattfinden.

Die Antragstellerin hat am 29.03.2018 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „Implementierung der Anforderungen aus dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) zur Aggregation der intelligenten Messsysteme (168)“ beantragt.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 25.06.2020 angehört. Sie hat mit Schreiben vom 01.07.2020 Stellung genommen.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG unter dem 15.05.2018 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Unter dem 10.07.2020 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Die Antragstellerin hat [REDACTED] als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

## II.

Rechtsgrundlage für den Änderungsbeschluss ist § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG in Verbindung mit § 23 ARegV.

### A. Formelle Rechtmäßigkeit

#### I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

#### II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 29.03.2018 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr 2019 abzustellen.

#### III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

#### IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalens wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

### B. Genehmigungsfähigkeit

Die für das Projekt „Implementierung der Anforderungen aus dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) zur Aggregation der intelligenten Messsysteme (168)“ beantragte Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV ist zu genehmigen.

#### I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Umstrukturierungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, mit denen technische Parameter geändert werden, die für den Netzbetrieb erheblich sind<sup>1</sup>. Es bedarf somit einer nicht unbedeutenden Veränderung

---

<sup>1</sup> BGH, Beschluss v. 17.12.2013, EnVR 18/12, Rz. 14, juris.

von technischen Parametern. Dafür reichen jedoch der Austausch bereits vorhandener Komponenten und die damit zwangsläufig einhergehenden Verbesserungen nicht aus. Die mit der Maßnahme verbundenen zusätzlichen Funktionen müssen deutlich über die Wirkungen einer bloßen Ersatzinvestition hinausgehen, so dass ihnen eine gewisse eigenständige Bedeutung zukommen muss. Der Ersatz von Komponenten ist nicht schon deshalb als Umstrukturierung zu qualifizieren, weil für die neuen Komponenten andere technische Standards gelten<sup>2</sup>. Eine Anpassung von Komponenten an den aktuellen Stand der Technik, ohne dass damit eine erhebliche Funktionserweiterung einhergeht, reicht somit nicht für eine Qualifizierung als Umstrukturierungsmaßnahme. Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass es sich bei der dem Antrag zu Grunde liegenden Investitionsmaßnahme um eine Umstrukturierungsinvestition handelt, da durch die Verbesserung der Transparenz und Prognosegüte kleinteiliger volatiler Lasten und Einspeisungen mit ggf. erbrachter Flexibilität die Versorgungssicherheit sichergestellt wird. Das hier beantragte Zielmodell sieht explizit vor, dass die Antragstellerin Zähldaten von Messeinrichtungen unterschiedlichster Art für die Erfüllung ihrer Pflicht zum ordnungsgemäßen, sicheren und effizienten Netzbetrieb dafür erhalten, die zuvor in dieser Beschaffenheit noch nicht vorlagen.

## **II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV**

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind. Eines der in § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 9 ARegV genannten Regelbeispiele ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Im Hinblick auf die Maßnahme, die zur Umsetzung des sog. Zielmodells notwendig sind, hat die Antragstellerin hinreichend nachgewiesen, dass die Investitionsmaßnahme notwendig für die Stabilität des Gesamtsystems ist. Investitionen für die Stabilität des Gesamtsystems umfassen Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die zu einer Erhöhung oder Aufrechterhaltung der Zuverlässigkeit bzw. Sicherheit im Gesamtsystem notwendig sind. Unter Gesamtsystem im Sinne des § 23 Abs. 1 ARegV ist ein zusammenhängendes Gebilde von verschiedenen miteinander interagierenden Netzen zu verstehen. Ursächlich für die Notwendigkeit der Maßnahme sind in erster Linie Rückwirkungen von anderen Netzen auf die eigene Netzsituation, aber auch Änderungen bei technischen Standards. Innerhalb des Gesamtsystems haben Entscheidungen über bestimmte Maßnahmen eines Netzbetreibers Auswirkungen auf die Stabilität in anderen Netzen. Daraus erfolgt eventuell wiederum die Notwendigkeit, netzbezogene Maßnahmen in den vor- und nachgelagerten Netzen zu ergreifen. Die Antragstellerin hat hinreichend dargelegt, dass für die sichere und prognostizierbare Systemführung die Zählwerte aus dem MsbG unverzichtbar seien. Das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende schreibt den ÜNB eine kritische Rolle zu und definiert zahlreiche operative Anwendungsfälle, die mit den verfügbaren Smart-Meter-Daten umgesetzt werden sollen (§ 67 MsbG). Darunter sind mehrere Anwendungen, die direkt und indirekt die System-sicherheit in einem zukünftig durch Erneuerbare Energien wesentlich geprägten Energiesystem stärken sollen, indem sie dem ÜNB bessere Systemkenntnis anhand der Zählwerte und Netzzustandsdaten aus insbesondere den unterlagerten Netzebenen verschaffen sollen sowie die Erstellung von Prognosen und Hochrechnungen zu Einspeisung und Last zeitnäher und präziser erlauben.

---

<sup>2</sup> BGH, Beschluss v. 17.12.2013, EnVR 18/12, Rz. 29. iuris.

### **III. Ersatzanteil**

Die vorliegende Investitionsmaßnahme enthält keinen Ersatzanteil.

Grundsätzlich können auch Investitionsmaßnahmen, die keine reinen Ersatzinvestitionen darstellen, einen Ersatzanteil enthalten. Bei diesen Investitionen kann nach der Verordnungsbegründung zu § 23 ARegV die Abgrenzung zwischen Ersatzinvestitionen und Erweiterungs- oder Umstrukturierungsinvestitionen anhand einer prozentualen Aufteilung des jeweiligen Investitionsvorhabens erfolgen.

Die vorliegende Maßnahme stellt eine Umstrukturierungsinvestition an Anlagen und Leitungen, bei denen die bereits vorhandenen Anlagen und Leitungen nicht innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Inbetriebnahme der neuen Anlagen und Leitungen dauerhaft außer Betrieb genommen werden dar. Bei einer solchen Maßnahme handelt es sich üblicherweise um eine Umstrukturierungsinvestition ohne Ersatzanteil. Auch im vorliegenden Fall sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die zu einer davon abweichenden Annahme führen.

### **C. Genehmigungsdauer**

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum 31.12.2023 beschränkt.

Die Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme endet antragsgemäß mit Ablauf der dritten Regulierungsperiode. Die Inbetriebnahme der Anlagen sollte gemäß den Angaben der Antragstellerin im Jahr 2021 erfolgen. Anlagengüter der genehmigten Investitionsmaßnahme, die bis zum 31. Dezember des nächsten Basisjahres, vorliegend 2021, im Anlagevermögen aktiviert wurden, können anschließend im Ausgangsniveau der Erlösobergrenze der darauf folgenden Regulierungsperiode Berücksichtigung finden. Die Befristung bis zum 31.12.2023 ist insoweit erforderlich, aber zum Zwecke der Zwischenfinanzierung auch ausreichend.

### **D. Anpassung der Erlösobergrenze**

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

#### **I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze**

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV in der bis zum 21.03.2019 gültigen Fassung i.V.m. § 34 Abs. 11 Satz 2 ARegV aktueller Fassung die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapi-

tal- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV in der bis zum 21.03.2019 gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Als Betriebskosten können gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV in der bis zum 21.03.2019 gültigen Fassung i.V.m. § 34 Abs. 11 Satz 2 ARegV aktueller Fassung jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme tatsächlich angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV in der bis zum 21.03.2019 gültigen Fassung für bestimmte Anlagegüter etwas Abweichendes festgelegt hat. Zurzeit hat die Bundesnetzagentur für Erdgasverdichter und Gasdruckregel- und Messanlagen entsprechende Festlegungen getroffen, die ab dem Kalenderjahr 2011 anzuwenden und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abzurufen sind.

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze aktuellen Festlegungen zu berücksichtigen, soweit diese in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

## **II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze**

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlösobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Da für die vorliegende Investitionsmaßnahme von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr 2019 auszugehen ist, hätte bei einer entsprechenden Genehmigung der Investitionsmaße bereits zum 01.01.2019 eine Anpassung der Erlösobergrenze stattfinden können, da der Antrag zum 31.03.2018 gestellt wurde. Eine solche Anpassung hat in der Regel nicht stattgefunden, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Genehmigung der Investitionsmaßnahme vorlag. Der Ausgleich zwischen dem Betrag, um den die Erlösobergrenze zum 01.01.2019 für das vorliegende Projekt tatsächlich angepasst wurde und nach der vorliegenden Genehmigung hätte angepasst werden dürfen, erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst.

Soweit eine Anpassung der Erlösobergrenze nicht bereits zum 01.01.2019 oder zum 01.01.2020 stattgefunden hat, kommt es zu einer tatsächlichen Anpassung der Erlösobergrenze erstmalig zum 01.01.2021.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

## **III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze**

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt E.I. einzuhalten.

#### **IV. Anpassung der Erlösobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV**

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinnt und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlösobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

#### **E. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV**

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

#### **I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV**

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

#### **1. Anpassung der Erlösobergrenze**

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
  - Aktivierungen als Anlagen in Bau
  - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
  - Rückstellungen
  - Öffentliche Förderungen
  - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
  - Aufgenommenes Fremdkapital
  - Erhaltene Baukostenzuschüsse

- Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
- Gewerbesteuerhebesatz
- Angaben zur Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

## **2. Änderung des Projektes**

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist.

## **II. Widerrufsvorbehalt**

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

## **F. Kosten**

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

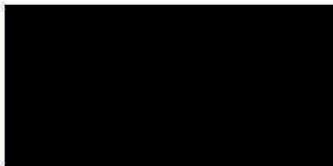
Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Alexander Lütke-Handjery

Vorsitzender



Roman Smidrkal

Beisitzer



Jacob Ficus

Beisitzer